

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Digitale Transformation Maschinenbau, B.Eng.
Hochschule:	Fachhochschule Südwestfalen
Standort:	Iserlohn
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.09.2022 - 31.08.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Agentur schlägt auf Seite 4 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage vor:

"Auflage 1 (Kriterium § 8 MRVO): Aus einem idealtypischen Studienverlaufsplan muss deutlich werden, dass sich die Arbeitsbelastung gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt und die Studierenden 60 CP pro Jahr und i. d. R. 30 CP je Semester erwerben können. Sollte das nicht möglich sein, muss das Curriculum entspr. angepasst werden."

Aus dem Studienverlaufsplan ergibt sich eine Verteilung der CP wie folgt: Im ersten Semester 30 CP, im zweiten Semester 32 CP, im dritten Semester 28 CP, im vierten Semester 31 CP, im fünften

Semester 30 CP und im sechsten Semester 29 CP (S.8 Akkreditierungsbericht). In § 8 Abs. 1 Satz 2 StudakVO heißt es: "Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen." Eine Beschränkung auf (genau) 60 CP pro Jahr lässt sich hieraus nicht ableiten. Auch aus der Begründung zu § 8 MRVO lässt sich eine Beschränkung auf exakt 60 CP pro Jahr nicht ableiten. Aus dem Akkreditierungsbericht ergibt sich, dass die Studierbarkeit aufgrund der Verteilung des Workloads über die Semester nicht eingeschränkt ist (vgl. ebd. S. 15). Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Abweichungen von der Vorgabe, i.d.R. 30 CP pro Semester zu Grunde zu legen, geringfügig ist und die maximale Abweichung von 32 CP im zweiten Semester im darauffolgenden dritten Semester ausgeglichen wird. Der Akkreditierungsrat sieht somit insgesamt keine hinreichende Grundlage hier eine Auflage auszusprechen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachprüfungsordnung für den Studiengang in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

